

☒ **Beschluss**

☐ **Wahl**

☐ **Kenntnisnahme**

Arbeitsgruppe: Schule und Digitales Bearbeiter/in:	Datum: 07.06.2023
---	-------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Jugendrat des Kreises Mettmann (Kreisjugendrat)	21.06.2023	Beschluss

Inklusion statt Förderschulen

Hier: Anregung gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung des Kreisjugendrates

Finanzielle Auswirkung ☐ ja ☒ nein ☐ noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

Der Kreisjugendrat beschließt die in der Anlage beigefügte Anregung gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung des Kreisjugendrates i.V.m. § 21 KrO NRW i.V.m. § 16 Abs. 4 der Hauptsatzung des Kreises Mettmann an den Kreisausschuss am 18. September 2023 zu richten.

Arbeitsgruppe: Schule und Digitales Bearbeiter/in:	Datum: 07.06.2023
---	-------------------

Inklusion statt Förderschulen**Hier: Anregung gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung des Kreisjugendrates****Anlass der Vorlage:**

Die AG für Schule und Digitales hat in ihrer Sitzung vom 04.06.2023 beschlossen, die Anregung zu stellen, dass der Kreis Mettmann sich in Zusammenarbeit mit den kreisangehörigen Städten dafür einsetzen soll, Förderschulplätze zunehmend durch Plätze an integrativen Schulen zu ersetzen.

Sachverhaltsdarstellung:

Anregungen oder Beschwerden gemäß § 21 KrO NRW können in Verbindung mit § 16 Abs. 4 der Hauptsatzung des Kreises Mettmann dem Kreisausschuss zugeleitet werden. Bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Kreisjugendrats haben das Recht, zu diesen Anregungen und Beschwerden in der jeweiligen Sitzung des Kreisausschusses und des mitberatenden Fachausschusses auch mündlich Stellung zu nehmen.

Der Kreistag hat in zulässiger Weise in Ausübung der Ermächtigung des § 21 Abs. 1 Satz 3 KrO NRW die Erledigung von Anregungen und Beschwerden gemäß § 16 Abs. 4 der Hauptsatzung grundsätzlich auf den Kreisausschuss übertragen, es sei denn die Anregung oder Beschwerde betrifft Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW zuständig ist.

Dem Landrat steht bei Anregungen und Beschwerden keine materielle Vorprüfungskompetenz zu, vielmehr ist die Anregung in die Tagesordnung aufzunehmen.

Die Anregung ist § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung des Kreisjugendrates i.V.m. § 21 KrO NRW i.V.m. § 16 Abs. 4 der Hauptsatzung des Kreises Mettmann an den Kreisausschuss am 18.09.2023 zu richten. Sollte die Anregung durch den Kreisausschuss angenommen werden, wird eine entsprechende fachliche Beratung und anschließende Entscheidung in der Sitzungsrunde im 4. Quartal 2023 folgen.

Finanzielle Auswirkung:

Keine.